

Fortsetzung der Vertragsnaturschutz-Förderung

Die EU-Förderperiode der GAP endet am 31.12.2020. Um eine rechtliche Grundlage für die diesjährige Förderung und das Antragsverfahren zu schaffen, hat die EU ihre Genehmigung des NRW Programms Ländlicher Raum um ein Jahr bis Ende 2021 verlängert. Die EU hat für 2021 einen Entwurf von Übergangsregelungen erstellt, die sich für den Vertragsnaturschutz (VNS) auf die Laufzeit von Bewilligungen auswirken.

Auslaufende Bewilligungen 2020 (Grundanträge 2015)

Mit dem 31.12.2020 läuft der fünfjährige Verpflichtungszeitraum für alle Grundanträge, die in 2015 gestellt wurden, aus. Für diese Maßnahmen wird die Möglichkeit einer einjährigen Fortsetzung der Förderung bis zum 31.12.2021 angeboten. Der Verpflichtungszeitraum beginnt damit am 01.01.2021 für die Dauer von einem Jahr neu.

In den bisher bereits unter hohem Zeitdruck erstellten Unterlagen (Förderratgeber/Merkblätter und auch im ELAN-Verfahren, s.u.) ist noch eine Verlängerung des Verpflichtungszeitraumes von 5 auf 6 bzw. 6,5 Jahre dargestellt. Im Zuge der Diskussion um die Möglichkeiten des Abschlusses von Neuverpflichtungen ist der ursprünglich angedachte Weg jedoch geändert worden. Es ergeben sich dadurch für Antragsteller keine negativen Folgen.

Der Antrag auf Fortsetzung der VNS-Förderung kann über ELAN zusammen mit dem Auszahlungsantrag eingereicht werden. Dazu aktiviert der/die Antragstellende einfach ein entsprechendes Feld. Wenn einzelne Flächen nicht verlängert werden sollen, besteht ebenfalls die Möglichkeit, diese Flächen durch Entfernen des Häkchens in der Flächenaufstellung aus der Verpflichtung herauszunehmen. Frist dieser Antragstellung ist, da er zusammen mit dem Auszahlungsantrag erfolgt, der 15. Mai 2020.

Hat der Antragsteller seine Fortsetzung nicht im Zuge des ELAN-Auszahlungsverfahrens beantragt, kann er dieses in Papierform wie üblich bis zum 30.06. 2020 bei der Bewilligungsbehörde nachholen.

Ausschließlich in Papierform hat die Antragstellerin/der Antragsteller die Möglichkeit, ihren/seinen bereits gestellten ELAN -Antrag zu verändern, neue Flächen (mit Flächenaufstellung und Skizzen) in die einjährige Förderung aufzunehmen oder auch Paketwechsel vorzunehmen.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollte möglichst umfangreich von der Antragstellung über ELAN Gebrauch gemacht werden. Wir bitten Sie daher im eigenen Interesse, in der Kommunikation mit Antragstellenden auf dieses Verfahren zu verweisen. Aus gleichem Grund sollte überlegt werden, ob

Veränderungen von auslaufenden Verpflichtungen aus naturschutzfachlichen Gründen bei einem Verpflichtungszeitraum von einem Jahr sinnvoll und notwendig sind.

Für Antragsteller, deren Verpflichtung am 31.12.2020 endet, ist das Einreichen des Antrags auf eine einjährige Fortsetzung der Förderung die einzige Möglichkeit, über 2020 hinaus die in 2015 bewilligten Flächen in der Maßnahme zu behalten. Es ist nicht möglich, für diese Flächen einen neuen Förderantrag mit mehrjähriger Laufzeit zu stellen.

Über das genaue Verfahren wird die EU-Zahlstelle die Bewilligungsbehörden im Termin am 05.03.2020 auf Haus Düsse informieren. Derzeit werden in enger Abstimmung mit dem MULNV die Formulare vorbereitet.

Grundanträge für neue Flächen

Auf der Grundlage des verlängerten NRW-Programms Ländlicher Raum und dem Entwurf der Übergangsregelungen können auch in 2020 Neuverträge im VNS eingeworben und bewilligt werden. Es gelten damit weiterhin die bisherigen Förderbeträge.

Abweichend von den bisherigen Regelungen der Mindest-Laufzeit der Agrarumweltmaßnahmen von fünf Jahren, dürfen diese Neuverpflichtungen ausschließlich für 2 Jahre eingegangen werden. Verpflichtungsbeginn ist der 01.01. 2021, die Verpflichtung endet am 31.12.2022.

Die Begrenzungen der oben dargestellten Verpflichtungszeiträume ist in allen Agrarumweltmaßnahmen identisch geregelt.

Neubewilligungen können wie immer nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel erteilt werden. Oberste Priorität hat die Fortsetzung auslaufender Bewilligungen. Sollte das zur Verfügung gestellte Budget nicht für die Bewilligung aller vorliegenden Anträge ausreichen, wird nach den bekannten Kategorien eine fachliche Flächenauswahl durch das LANUV vorgenommen. Derzeit sieht der Landeshaushalt einen finanziellen Ansatz für den Vertragsnaturschutz vor, der Neubewilligungen im Umfang der vergangenen Jahre ermöglicht. Jedoch steht dies unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Einigung über den mehrjährigen Finanzrahmen auf EU-Ebene, die derzeit noch aussteht.